

gewesen war. Das Verfassungsbewußtsein der großen Mehrheit der Bevölkerung im Osten wie im Westen Deutschlands war darauf gerichtet, diese Struktur wesentlich zu verändern. So erbrachten z. B. die Volksentscheide 1946 in Sachsen über die Enteignung der Kriegsverbrecher sowie in Hessen über den Sozialisierungsartikel 41 der Hessischen Landesverfassung in beiden Fällen mehr als Zweidrittelmajoritäten. Die süddeutschen und westdeutschen Länderverfassungen enthalten Sozialisierungsermächtigungen sowie Bestimmungen, die den Staat verpflichten, seine Planungsgewalt im Interesse der sinnvollen Bedürfnisbefriedigung des Volkes wahrzunehmen. Erheblich waren jedoch die Unterschiede zwischen den Länderverfassungen im Osten und Westen im Hinblick auf den Aufbau der Staatsgewalt. Während sie in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone nach dem Prinzip der Volkssouveränität gestaltet waren, bekannten sich die Länderverfassungen in den westlichen Besatzungszonen zur Gewaltenteilungslehre.<sup>47</sup>

#### IV

Auf den praktischen Erfahrungen des staatlichen Neuaufbaus seit 1945 fußend, die Ergebnisse der seit 1946 in der demokratischen Öffentlichkeit diskutierten Verfassungspläne der SED verwertend, wurde die Verfassung der DDR in der Zeit vom 19. März 1948 (Bildung des Verfassungsausschusses) bis zum 19. März 1949 (Annahme des Verfassungsentwurfs durch den Deutschen Volksrat) ausgearbeitet. Am 30. Mai 1949 bestätigte der III. Deutsche Volkskongreß für Einheit und gerechten Frieden den Verfassungsentwurf.

Der gesamte Prozeß der Verfassungsausarbeitung war durch die Einheit von wissenschaftlicher Fachberatung und Nutzung der Erfahrungen, der Weisheit des Volkes charakterisiert. Der Verfassungsausschuß hatte aus der Analyse der Weimarer Verfassung u. a. die Schlußfolgerung gewonnen: „Die Entfremdung des Volkes von der Verfassungsschöpfung war der erste Schritt der Entfremdung des Volkes von dieser Republik selbst, die schließlich ihr Schicksal besiegelte.“<sup>48</sup>

Der Verfassungsausschuß war keine Kommission juristischer Experten und Ministerialbürokraten; ihr gehörten vielmehr verantwortungsbewußte und erfahrene antifaschistisch-demokratische Politiker und Wissenschaftler an. Die Beratungen des Ausschusses waren durch das Ringen um wissenschaftlich fundierte verfassungspolitische Grundentscheidungen charakterisiert. In ihnen wurde die führende Rolle der SED kraft der in der Praxis des Kampfes gegen den deutschen Imperialismus erprobten Argumente verwirklicht.

Die gesamte Arbeit des Ausschusses war zunächst darauf konzentriert, die theoretischen und politischen Ausgangspunkte der Verfassung exakt zu bestimmen. Die Ausarbeitung der DDR-Verfassung begann 1948 damit, daß im Verfassungsausschuß zunächst 5 Grundsatzreferate gehalten, diskutiert und zu konzeptionellen Grundthesen für die Verfassung verdichtet wurden.<sup>49</sup> Erst

47 vgl. J. Dieckmann, Die gegenwärtigen Länderverfassungen in Deutschland, Berlin 1948; W. Abendroth, a. a. O., S. 26 ff.

48 K. Polak, Die Weimarer Verfassung — ihre Errungenschaften und Mängel, Berlin 1948, S. 8

49 vgl. 1. K. Polak; Das Verfassungsproblem in der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands; 2. A. Steiniger; Hat das deutsche Volk ein Recht auf Selbstbestimmung seiner Verfassung?; 3. K. Polak: Die Weimarer Verfassung — ihre Errungenschaften und Mängel; 4. J. Dieckmann: Die gegenwärtigen Länderverfassungen in Deutschland; 5. H. Brandt: Die Verfassungsentwürfe und Verfassungspläne der deutschen Parteien. Später kam noch ein Beitrag von A. Steiniger über Anregungen aus der Bonner Verfassung für den Verfassungsentwurf des Volksrates hinzu.